



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Dienstleistungen, die Lieferung, Vermietung oder Bereitstellung – auf welche Weise auch immer – von Gütern und die Durchführung von Arbeiten durch A. Jansen B.V. in Son sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, hinterlegt bei der (niederländischen) Industrie- und Handelskammer für Brabant unter der Nummer 17064805.**

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter 'Jansen' verstanden: A. Jansen B.V. in Son und alle mit ihr verbundenen Unternehmen.

#### **Artikel 1 – Anwendung und Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, sowie auf alle entsprechenden Folgen, Anwendung.  
Falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Vertrag anwendbar sind, gelten sie auch für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verträge und Vereinbarungen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, sofern diese Abweichungen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Falls bestimmte Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise aufgehoben werden bzw. nichtig sein sollten, bleibt die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

#### **Artikel 2 – Anwendung besonderer Bedingungen**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die in diesem Artikel genannten besonderen Geschäftsbedingungen Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den besonderen Geschäftsbedingungen genießen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber den genannten besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang.

##### **2.1 Betonmörtel**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, die sich auf die Lieferung von Betonmörteln und Legiomix durch Jansen beziehen, sind ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes der Unternehmen von Betonmörtelherstellern in den Niederlanden für den Verkauf, die Lieferung und die Zahlung von Betonmörtel und Metselmix® im Sinne der neuesten deponierten Fassung bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in 's-Gravenhage anzuwenden.

##### **2.2 Betonprodukte**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, die sich auf die Lieferung von Betonwaren, vorgefertigtem Beton und anderen Betonprodukten durch Jansen beziehen, finden ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Betonprodukten (2007) Anwendung, die von 'Bouwend Nederland' und dem Verband der Hersteller von Betonprodukten in den Niederlanden (BFBN) gemeinsam erstellt wurden.

##### **2.3 Annahme und Durchführung von Bauarbeiten**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, die sich auf die (Sub-)Unternehmung von Bauarbeiten beziehen, finden ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen in der Baubranche 1992 (AVA) Anwendung.

##### **2.4 Annahme von Abbrucharbeiten**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, die sich auf Abbrucharbeiten beziehen, sind ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VERAS anwendbar, die bei der (niederländischen) Industrie- und Handelskammer des Rivierenlands unter der Nummer 11042195 hinterlegt sind.

##### **2.5 Recycling**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, die sich auf das Recycling beziehen, finden ebenfalls die Annahmerichtlinien von Jansen Recycling BV Anwendung.

##### **2.6 Straßentransport**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, die sich auf den inländischen Transport beziehen, finden ebenfalls die Allgemeinen Transportbedingungen 1983 (AVC) Anwendung und ergänzend dazu hinsichtlich des ausländischen Transports ist der Vertrag in Sachen der Vereinbarung über den internationalen Straßengüterverkehr (CMR, Genf, 19. Mai 1956) anwendbar.

##### **2.7 Infra und Vermietung**

Auf alle Angebote, Verträge und andere auf irgendwelche Rechtsfolgen gerichteten Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, die sich auf Infrastruktur- und Erdarbeiten sowie auf die Vermietung von Maschinen – sei es einschließlich Maschinist oder nicht – beziehen, finden ebenfalls die Cumela-Bedingungen 2008 Anwendung, die beim Landgericht Utrecht unter der Nummer 329/2008 hinterlegt sind.

#### **Artikel 3 – Angebote und Bestätigungen**

- 3.1 Alle Angebote erfolgen schriftlich und sind freibleibend, auch wenn darin eine Frist genannt wird, innerhalb der das Angebot gültig ist. Bei der Erteilung mündlicher Informationen gilt ein Angebot erst, sobald es schriftlich von Jansen bestätigt ist.
- 3.2 Jansen kann nicht an seine Angebote oder Offerten gebunden werden, falls die Gegenpartei angemessenweise erkennen kann, dass die Angebote und Offerten oder ein Teil davon, offenkundig einen inhaltlichen oder einen Schreibfehler enthalten.
- 3.3 Die Gegenpartei trägt die Verantwortung für die von ihr oder im ihrem Namen erteilten Aufträge, vorgeschriebenen Konstruktionen, Arbeitsweisen, Anweisungen und Daten sowie für die Nichtgewährung von Daten, von denen die Gegenpartei hätte wissen müssen, dass diese für Jansen im Zusammenhang mit der Erstellung eines korrekten Angebotes oder der Umsetzung des Vertrages von Wichtigkeit sind.
- 3.4 Alle Preise, die in den Angeboten genannt sind, verstehen sich zuzüglich MwSt und der behördlicherseits auferlegten Gebühren und Kosten. Nur wenn dies nachdrücklich angegeben wird, ist ein Festpreis für das gesamte Projekt gemeint. Die Preise können als näher beschriebene Arbeitseinheit und/oder als geliefertes Material oder als Zeiteinheit angegeben werden.
- 3.5 Angebote müssen von der Gegenpartei schriftlich bestätigt werden.  
Der Vertrag kommt erst zustande, nachdem Jansen die schriftliche Bestätigung der Gegenpartei seinerseits schriftlich akzeptiert hat bzw. den Vertrag ausführt. Jansen ist nicht für welchen Schaden auch immer haftbar, falls sie vor oder nach der schriftlichen Bestätigung dennoch beschließt, den Vertrag nicht durchzuführen.
- 3.6 Falls die Auftragsannahme (sei es in untergeordneten Punkten oder nicht) von dem in der Offerte gemachten Angebot abweicht, ist Jansen daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann im Sinne des Angebots von Jansen zustande, sofern sie nicht der Gegenpartei nachdrücklich und schriftlich mitteilt, mit den eventuellen Abweichungen einverstanden zu sein.
- 3.7 Falls sich nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages bei Löhnen, Preisen oder Währungskursen Änderungen ergeben, hat Jansen das Recht, einseitig den vereinbarten Preis für die Arbeiten zu ändern, ohne dass die Gegenpartei den Vertrag auflösen oder auf andere Weise beenden kann.

**Artikel 4 – Aussetzung, Auflösung und zwischenzeitliche Kündigung des Vertrages**

- 4.1 Jansen ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, falls:
- die Gegenpartei den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt
  - Jansen nach Abschluss des Vertrages Umstände zur Kenntnis gelangen, die einen guten Grund zur Annahme bieten, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird
  - die Gegenpartei beim Abschluss des Vertrages gebeten wurde, Sicherheiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu stellen und diese Sicherheiten ausbleiben oder unzureichend sind
  - durch eine Verzögerung seitens der Gegenpartei nicht länger von Jansen erwartet werden kann, dass sie den Vertrag unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfüllen wird. In einer solchen Situation ist Jansen berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 4.2 Zudem ist Jansen berechtigt, den Vertrag aufzulösen, falls sich Umstände ergeben, die derart sind, dass eine Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder sich andererseits Umstände ergeben, die derart sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages in aller Angemessenheit nicht von Jansen gefordert werden kann.
- 4.3 Falls der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen von Jansen gegenüber der Gegenpartei unverzüglich fällig. Falls Jansen die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält sie die Ansprüche aus dem Gesetz und dem Vertrag.
- 4.4 Falls Jansen eine Aussetzung oder Auflösung vornimmt, ist sie auf keinen Fall zur Vergütung des Schadens und der Kosten gehalten, die auf irgendeine Art und Weise entstehen.
- 4.5 Falls der Gegenpartei die Auflösung anzurechnen ist, ist Jansen zur Vergütung des von ihr erlittenen Schadens einschließlich der Kosten und Ausgaben berechtigt.
- 4.6 Falls die Gegenpartei einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise annulliert, werden der Gegenseite die dafür bestellten oder gefertigten Sachen zuzüglich der damit verbundenen eventuellen An- und Abfuhr- sowie Ablieferungskosten und die für die Durchführung des Vertrages reservierte Arbeitszeit integral in Rechnung gestellt.

**Artikel 5 – Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Alle von Jansen im Rahmen des Vertrages gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Jansen, bis die Gegenseite alle Verpflichtungen aus dem/den mit Jansen geschlossenen Vertrag/Verträgen und aus anderen Verbindlichkeiten vollständig und ordentlich erfüllt hat.
- 5.2 Die von Jansen gelieferten Sachen, die infolge Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nicht weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden. Die Gegenpartei ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder auf irgendeine andere Art und Weise zu belasten.
- 5.3 Die Gegenseite muss immer alles tun, was angemessenerweise von ihr erwartet wird, um die Eigentumsrechte von Jansen sicher zu stellen.
- 5.4 Falls Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten oder darauf Rechte gründen oder geltend machen möchten, ist die Gegenseite verpflichtet, Jansen darüber unverzüglich zu informieren.
- 5.5 Die Gegenpartei verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen gegen Brand, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und Jansen die Police auf Wunsch unverzüglich zur Einsicht vorzulegen. Bei einer eventuellen Ausschüttung der Versicherung ist Jansen zu dieser Versicherungsleistung berechtigt. Soweit erforderlich, verpflichtet sich die Gegenpartei gegenüber Jansen im Voraus, bei allem, was in dem Rahmen notwendig und wünschenswert sein sollte, ihre Mitwirkung zu gewähren.
- 5.6 Für den Fall, dass Jansen ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt die Gegenpartei Jansen und von Jansen zu benennenden Dritten im Voraus bedingungslos und unwiderruflich ihre Zustimmung, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von Jansen befindet und die Sachen zurück zu nehmen.

**Artikel 6 – Rechnungen und Bezahlung**

- 6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Bezahlung muss innerhalb der Niederlande und auf eine von Jansen anzugebende Art und Weise erfolgen. Falls der Abnehmer ein Produkt oder einen Teil eines Produkts unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Vertrag aus guten Gründen zurückweist, ist er berechtigt, die Bezahlung hinsichtlich des zurückgewiesenen Teils auszusetzen.
- 6.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Jansen berechtigt, über den eventuell fälligen Betrag die gesetzlichen Handelszinsen im Sinne der Artikel 6:119a und 6:120 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.
- 6.3 Falls die Gegenpartei zum Fälligkeitsdatum einer Rechnung noch nicht bezahlt hat, ohne sich zurecht auf ein gesetzliches oder vertragliches Aufschubsrecht berufen zu haben, ist Jansen berechtigt, die dem gegenüberstehenden Lieferungsbedingungen auszusetzen, bis die Bezahlung zuzüglich der entstandenen Zinsen im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels erfolgt ist, oder für das, was noch zu liefern ist, eine Barzahlung oder Vorauszahlung oder eine ausreichende Sicherheit zu verlangen.
- 6.4 Jansen hat das Recht, alle außergerichtlichen Kosten einschließlich der Inkassokosten bei der Gegenpartei geltend zu machen, sobald diese in der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Jansen in Verzug ist.  
Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % des Betrages der Hauptsomme plus Zinsen, mit einem Mindestbetrag von € 250,-.
- 6.5 Jansen hat gegenüber einem jeden, der eine Herausgabe der Sachen und Dokumente verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht dieser Sachen und Dokumente, über die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag verfügt. Auch gegenüber der Gegenpartei kann Jansen dieses Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich dessen, was ihm aufgrund des Vertrages noch zu zahlen ist, ausüben. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, über die Jansen im Zusammenhang mit dem Vertrag verfügt, dienen ihr als Pfand für alle Forderungen, die sie gegenüber der Gegenpartei hat.

**Artikel 7 – Höhere Gewalt**

- 7.1 Jansen ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei verpflichtet, falls sie daran infolge eines Umstandes gehindert wird, der nicht auf ihre Schuld zurückzuführen ist oder kraft Gesetz, eines Rechtsgeschäfts oder der im allgemeinen Umgang geltenden Auffassungen zu ihren Lasten geht.
- 7.2 Unter höherer Gewalt fallen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was darunter im Gesetz und der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen stammende Ursachen, vorhersehbar oder nicht, auf die Jansen keinen Einfluss ausüben kann, wodurch sie aber nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Arbeitsniederlegungen im Unternehmen von Jansen oder von Dritten sind darunter inbegriffen. Jansen hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, falls die Umstände, die eine (weitere) Erfüllung des Vertrages hindern, eintreten, nachdem Jansen ihre Verpflichtung erfüllen musste.
- 7.3 Jansen kann während eines Zeitraums, den die höhere Gewalt andauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Falls dieser Zeitraum länger dauert als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Verpflichtung zu einer Vergütung des Schadens an die andere Partei aufzulösen.
- 7.4 Soweit Jansen zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag inzwischen zum Teil erfüllt hat oder diese erfüllen kann und dem erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil ein eigenständiger Wert zukommt, ist Jansen berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als sei von einem separaten Vertrag die Rede.

**Artikel 8 – Haftung und Gewährleistung**

- 8.1 Falls Jansen haftbar sein sollte, beschränkt sich diese Haftung auf das, was in dieser Bestimmung geregelt ist.
- 8.2 Jansen ist nicht für Schaden welcher Art auch immer haftbar, der entstanden ist, dass Jansen von oder im Namen der Gegenpartei erteilten unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist.
- 8.3 Falls Jansen für irgendeinen Schaden haftbar sein sollte, dann beschränkt sich diese Haftung auf den Rechnungswert des Auftrages oder auf den Teil des Auftrages, worauf sich die Haftung bezieht; und zwar bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,-.
- 8.4 Jansen ist ausschließlich für direkten Schaden haftbar.  
Unter direktem Schaden werden ausschließlich die annehmlichen Kosten der Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich diese Feststellung auf den Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, welche entstanden sind, um die mangelhafte Leistung von Jansen an die Vorgaben des Vertrages anzupassen, sofern diese Jansen angerechnet werden können, und die annehmlichen Kosten, die zur Vermeidung oder Einschränkung des Schadens aufgewandt sind, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zur Einschränkung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen geführt haben, verstanden.
- 8.5 Jansen ist niemals für indirekten Schaden einschließlich Folgeschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schaden durch Betriebsstillstand haftbar.
- 8.6 Die Gegenpartei schützt Jansen vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Schaden erleiden und dessen Ursache auf andere als Jansen zurückzuführen ist.
- 8.7 Die in diesem Artikel aufgenommenen Einschränkungen hinsichtlich der Haftung gelten nicht, falls der Schaden einem Vorsatz oder einer groben Fahrlässigkeit von Jansen oder ihrer Geschäftsführung angelastet werden kann.

**Artikel 9 – Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten**

- 9.1 Auf alle Rechtsgeschäfte, an denen Jansen beteiligt ist, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch, falls eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland durchgeführt wird oder die am Rechtsgeschäft beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.
- 9.2 Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Rechtsgeschäft ergeben, auf das die vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, werden vom zuständigen Gericht in den Niederlanden entschieden.

**Zusätzliche Bedingungen Jansen Betonwaren B.V.**

- 1 Die Legioblocke® müssen fachmännisch aufgebaut werden. Führt A. Jansen B.V. oder ein verbundenes Tochterunternehmen den Aufbau aus, Legioblocke in Gebrauch, so gilt das Werk als abgenommen. Im Falle einer Haftung von A. Jansen B.V. oder einer Tochtergesellschaft für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden ist die Haftung auf die Höhe des Rechnungsbetrages für die Leistung, maximal auf 25.000 Euro beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 2 Mehr- oder Minderleistungen pro Block verrechenbar.
- 3 Die Baustelle soll gut erreichbar und befahrbar sein.
- 4 Der Aufbau erfolgt auf einer vom Auftraggeber vorzubereitenden Fläche, die planeben und tragfähig sein muss. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim Kunden.
- 5 Die maximale Abladezeit für einen LKW ist 30 Minuten. Vorzögerungen beim Abladen oder Aufbauen, die durch den Auftraggeber schuldhaft verursacht sind, werden mit € 82,50 je Stunde in Rechnung gestellt.
- 6 Unser Angebot ist basiert auf Grundlage einer Vorstatik. Sollten auf Grund von Anordnungen durch den Prüferingenieur zusätzliche Steine erforderlich sein, so sind diese gesondert zu vergüten.